

Kulturgüterschutz im Kriegsfall

Autor(en): **Brunner, Karl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale**

Band (Jahr): **34 (1968)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-364324>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Konferenz für geistige Landesverteidigung wird Forum Helveticum

Unter dem Präsidium von Nationalrat P. Dürrenmatt (Basel) fand kürzlich in Bern die Gründungsversammlung der Landeskonzferenz für geistige Landesverteidigung statt. Der Vorsitzende eröffnete die Verhandlungen mit einem eingehenden Referat über die bisherigen Bestrebungen zur Gründung dieser Landeskonzferenz. Er erinnerte an die beiden Tagungen der kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Dachorganisationen im Jahre 1964, an welchen die Gründung bereits in Aussicht genommen worden war. Seither hat der Vorbereitende Ausschuss in Ausführung jener Konferenzbeschlüsse einen Statutenentwurf ausgearbeitet. Im schriftlichen Vernehmlassungsverfahren zu diesem Entwurf haben sich 40 Organisationen positiv geäußert.

Zur Tagung in Bern konnte Nationalrat Dürrenmatt die Vertreter von 44 Organisationen begrüßen, die nach einer ausführlichen Eintretensdebatte einmütig die Gründung der Konferenz in der Rechtsform eines Vereins beschlossen. Ein wichtiger Entscheid fiel sodann bezüglich des Namens: Nach eingehender Aussprache entschied sich die Versammlung dahin, die Konferenz mit dem für alle vier Landessprachen gültigen lateinischen Titel «Forum Helveticum» zu bezeichnen. Ueber die Beziehungen der Konferenz zur Schweizerischen Eidgenossenschaft (Vertretung und finanzielle Leistungen des Bundes) sowie über die Bereinigung der Statuten und die Wahl des Vorstandes wird die Konferenz am 18. Juni 1968 Beschluss fassen.

Kulturgüterschutz im Kriegsfall

Von Oberstdivisionär z.D. Karl Brunner, Zürich («NZZ» vom 11. April 1967)

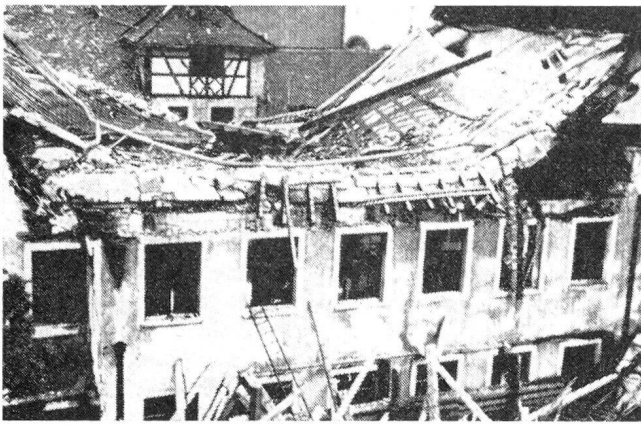
Die Erfahrungen aus dem Zweiten Weltkrieg

Wenn der Zweite Weltkrieg auch unschätzbare Werte unwiederbringlich zerstört hat, so blieb an Kulturgut doch mehr erhalten, als in vielen Fällen zu erwarten war. Dank vorbereiteten Massnahmen war es auch möglich, nachträglich wenigstens originalgetreue Rekonstruktionen herzustellen. Die Erfahrungen aus den Jahren 1939 bis 1945 und der Nachkriegszeit können — auf das Wesentlichste beschränkt — in folgende Feststellungen zusammengefasst werden:

1. Vor Beginn der Feindseligkeiten evakuierte und in bomben- und feuersicheren Kavernen untergebrachte Werke und Sammlungen sind erhalten geblieben, wenn sie auch gegen Feuchtigkeit und chemische Einflüsse geschützt wurden.
2. Massive Abdeckungen von baulichen Werken vermochten Zerstörungen zu verhindern oder zu mindern.
3. Photogrammetrische Aufnahmen von Gebäuden, Aufnahmen von Kunstwerken und Dokumenten, welche sicher gelagert wurden, erlaubten nach Abschluss des Krieges Rekonstruktionen und Reproduktionen, wie sie bis dahin nicht möglich waren.
4. Viel Kulturgut ging nach dem Feuerkampf durch Diebstahl und Plünderung sowie durch sinnloses Zerstörungswerk undisziplinierter Truppen zugrunde. Wo Kommandostellen zeitig eingriffen, konnte dies meist verhindert werden.
5. Wo in den höheren Stäben spezielle Dienststellen geschaffen worden waren, welchen die Bezeichnung und die Sorge für den Schutz der Kulturgüter übertragen worden war, konnten durch deren Anordnung Aktionsbeschränkungen und Evakuationen erreicht werden, denen allein die

Erhaltung von Kulturgut zu verdanken war. (Zum Beispiel: Die Streitkräfte der USA riefen für ihren Bereich 1943 eine «Kommission für den Schutz und die Bergung von künstlerischen und geschichtlichen Denkmälern in Kriegsgebieten» ins Leben, welche aus besonders ausgewählten Offizieren bestand. — Auf Befehl des deutschen Oberkommandos des Heeres wurde im Zweiten Weltkrieg eine besondere Kunstschutzabteilung als Teil der Militärverwaltung in Frankreich, Belgien, Italien und Griechenland errichtet.)

6. Die Erklärung zur offenen Stadt und die daraus folgende Evakuierung von Kombattanten führten vielfach zur Bewahrung von Kulturgut. So wurden am 19. Juni 1944 auf Weisung der zuständigen deutschen Behörden alle militärischen Einrichtungen aus Florenz verlegt, um zu verhindern, dass die an Kunstwerken reiche Stadt zum Schauplatz von Kampfhandlungen wurde. Die Alleen, welche Florenz auf den ehemaligen Befestigungsanlagen umgaben, galten als Grenze, die auch von militärischen Transporten nicht überschritten werden durfte.
7. Viele Städte wurden zerstört, weil Angriffe als Repressalien gegen vorhergehende Angriffe auf Kulturstätten durchgeführt wurden. So erfolgten zum Beispiel nach den britischen Luftangriffen auf Lübeck und Rostock im Frühjahr 1942 deutsche Vergeltungsangriffe auf Exeter, Bath und Canterbury.
8. Der Okkupant kann die Zerstörung von Kulturgut verhindern. So verlegte zum Beispiel im israelisch-ägyptischen Krieg 1956/57 der israelische Generalstab ein Detachement in das kulturgeschichtlich bedeutsame Kloster St. Katharina in Sinai und vermochte es zu schützen. — Dies nur einige aus zahlreichen Erfahrungen und Beispielen.

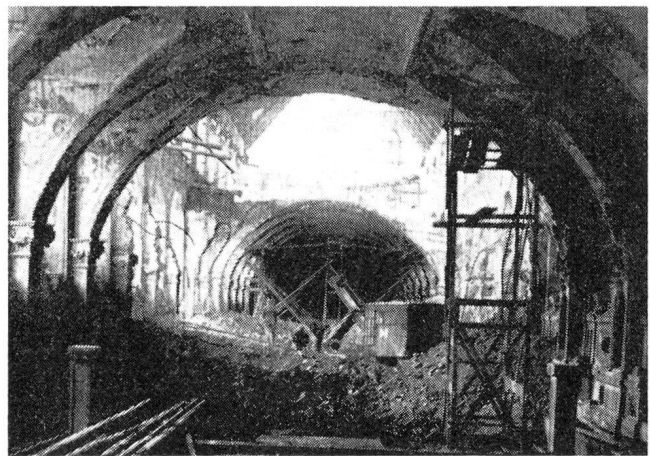


Kriegsschäden in der Schweiz: die Bombardierung von Schaffhausen mit Treffern auf Gebäude des Museums Allerheiligen (1. April 1944)

Der Schutz während der Kampfhandlung

Die Konvention macht zwischen einfachem und Sonderschutz einen Unterschied.

Der einfache Schutz wird allen Kulturgütern zuteil, und zwar sowohl Kulturgut im eigentlichen Sinne als auch dem mittelbaren Kulturgut. Er setzt keine Eintragung in ein besonderes Register voraus. Kulturgut, das unter einfachem Schutz steht, darf weder angegriffen noch sonstwie beschädigt werden. Es ist darüber hinaus verboten, dieses, seine unmittelbare Umgebung sowie dessen Schutzeinrichtungen für Zwecke zu benutzen, welche es der Zerstörung oder Beschädigung aussetzen könnten (zum Beispiel die Benützung von Kirchtürmen als militärische Beobachtungsposten). Ausnahmen sind nur in Fällen einer zwingenden militärischen Notwendigkeit zulässig (zum Beispiel eine unter einfachem Schutz stehende Brücke, welche als einzige Uebergangsmöglichkeit über einen Wasserlauf in der Nähe des Abwehrortes für den Feind von grosser militärischer Bedeutung ist und deren Benützung verhindert werden soll, wird zerstört). Jede Art von Diebstahl, Plünderung oder anderer widerrechtlicher Besitznahme sowie Beschlagnahme von Kulturgut ist verboten, ebenso jede sinnlose Zerstörung. Es ist untersagt, Repressalien gegenüber feindlichem Kulturgut zu ergreifen.

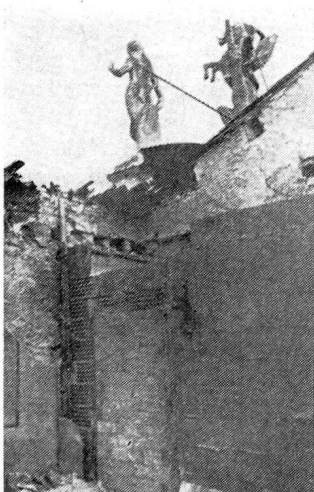


Deutschland: Antiquarium der Residenz in München; systematische Räumung der Gewölbetrümmer und Errichtung eines neuen Daches (im Hintergrund sichtbar)

Parteien eine Rechtsverletzung im obigen Sinne, so ist die Gegenpartei, solange die Verletzung fortbesteht, von der Verpflichtung des Nichtverletzens dieses Kulturgutes befreit.

Der Schutz im Falle der Okkupation

Der Schutz im Falle der Okkupation erstreckt sich auch auf die Zeit der Besetzung, das heisst, dass eine Partei, welche das Gebiet einer anderen Vertragspartei besetzt hält, verpflichtet ist, Diebstahl, Plünderung, Beschlagnahme oder andere widerrechtliche Inbesitznahme von Kulturgut sowie sinnlose Beschädigung oder Zerstörung zu verbieten und zu verhindern. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, die Ausfuhr von Kulturgut aus dem von ihr während eines bewaffneten Konfliktes besetzten Gebiete zu verhindern. Sollte trotz diesem Verbot Kulturgut aus dem besetzten Gebiete direkt oder indirekt in das Territorium einer anderen Vertragspartei gelangen, so ist diese verpflichtet, dieses unter ihren Schutz zu stellen. Das Gut ist nach Abschluss des Konfliktes zurückzuerstatten.



Italien: Villa Valmarana bei Vicenza



Villa Valmarana: beschädigte Fresken von Tiepolo



Italien: schwerste Bomben- und Brandschäden an der Chiesa degli Eremitani in Padua (11. März 1944)

Die Transporte von Kulturgut

Hier ist zu unterscheiden zwischen zwei Arten: Für genehmigte Transporte unter Sonderschutz kommen alle beweglichen Kulturgüter in Betracht. Voraussetzung ist die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens, einzuleiten durch einen Antrag an den Generalkommissär für Kulturgut. Genehmigt dieser den Transport, so setzt er die betroffenen Parteien von seiner Entscheidung in Kenntnis, nachdem er zuvor die Delegierten der Schutzmächte konsultiert hat. Diese Transporte müssen das Kennzeichen der Konvention tragen. Zur Sicherung des Transportes werden vom Generalkommissär ein oder mehrere Inspektoren ernannt. Solche Transporte dürfen nicht angegriffen werden.

Für Nottransporte ist ein Genehmigungsverfahren nicht notwendig. Voraussetzung für deren Durchführung ist, dass die Sicherheit des zu transportierenden Gutes eine Verlagerung notwendig macht und die Angelegenheit so dringlich ist, dass ein Genehmigungsverfahren nicht eingehalten werden kann. Soweit möglich sollen die feindlichen Parteien von der Verlagerung benachrichtigt werden. Nach Möglichkeit sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um feindliche Handlungen gegen die Transporte zu vermeiden. Auch diese Transporte müssen das Kennzeichen der Konvention führen. Auch die Nottransporte dürfen weder beschlagnahmt noch als Beute behandelt werden.

Das Personal

Mit dem Schutz von Kulturgut kann besonderes Personal betraut werden. Dieses ist — soweit dies mit den Erfordernissen der militärischen Sicherheit vereinbar ist — zu respektieren. Fällt das Personal in die Hand des Feindes, so darf es seine Tätigkeit weiter ausüben, sofern das von ihm betreute Kulturgut ebenfalls in die Hand des Feindes gefallen ist. Zur Kennzeichnung kann das Personal eine von der zuständigen Behörde ausgegebene und abgestempelte Armbinde mit dem Erkennungszeichen tragen. Es hat eine Identitätskarte bei sich zu führen. Armbinde und Identitätskarte dürfen dem Personal ohne rechtlichen Grund nicht abgenommen werden.

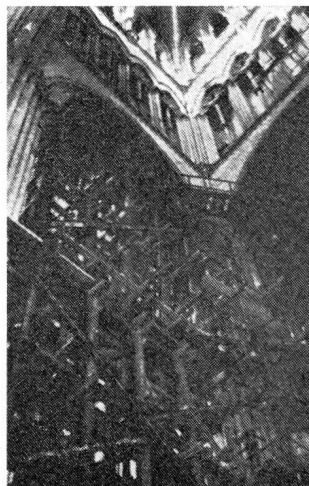
Die Kontrollorganisation

Um die Einhaltung der Konvention zu überwachen, ist eine Kontrollorganisation vorgesehen. Hauptorgan ist der Generalkommissär für Kulturgut. Er wird einer am Konflikt beteiligten Partei zugewiesen, nachdem sich diese mit der Schutzmacht des Feindes darüber geeinigt hat. Die Auswahl des Generalkommissars erfolgt auf Grund des beim Generaldirektor der Unesco geführten internationalen Personenverzeichnisses. Der Generalkommissär behandelt zusammen mit dem Vertreter der Partei, bei der er tätig ist, und mit dem beteiligten Delegierten der Schutzmächte alle Angelegenheiten hinsichtlich der Anwendung der Konvention.

Jede Partei ernennt, wenn sie in einen bewaffneten Konflikt verwickelt wird, für das auf ihrem Gebiete befindliche Kulturgut einen Vertreter. Besetzt sie fremdes Territorium, so muss sie für das dort befindliche Kulturgut einen besonderen Vertreter ernennen. Die genannten Vertreter haben keine eigentliche Kontrollfunktion. Sie sind Verbindungsorgane zwischen Generalkommissär und den Behörden des Staates, in dem die Ueberwachung durchgeführt wird.

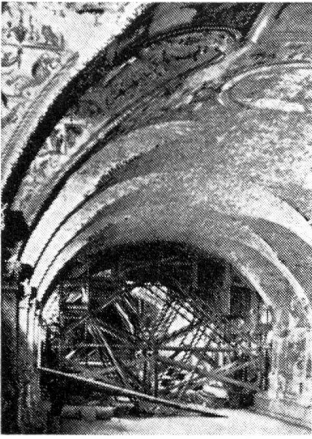
Vorbereitende Massnahmen in Friedenszeiten

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, schon in Friedenszeiten die Sicherung des auf ihrem Gebiete befindlichen Kulturgutes gegen die absehbaren Folgen eines Konfliktes vorzubereiten, indem sie alle Massnahmen treffen, welche sie für geeignet erachten, so zum Beispiel Errichtung von Schutzstätten für bewegliches Kulturgut, Bereitstellung von Transportmaterial, Anstellung und Instruktion des notwendigen Personals usw. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, dass Abkommen und Gesetze ihre Ziele nur er-



Frankreich: das bombardierte Querschiff der Kathedrale von Rouen (19. April 1944) wird wieder hergestellt (Holzgerüste für die Rekonstruktion der Spitzbogenarkaden)

Abtei Lessay: Ruinen des nordwestlichen Vierungspfeilers (während der Invasion in der Normandie beschädigt und von den Deutschen zerstört)



Wiederaufbau der Gewölbe
im Antiquarium in München

reichen können, wenn die personell und materiell unerlässlichen Vorbereitungen zeitig organisiert und realisiert sind. Aufgeschobenes oder Unterlassenes kann nach Ausbruch der militärischen Operationen kaum mehr nachgeholt werden.

Schlussfolgerungen

Mit dem Abkommen und Gesetz sind völker-, staats- und verwaltungsrechtliche Instrumente geschaffen

worden, die in einem Kriege zwar kaum alles Kulturgut vor Zerstörung werden schützen können. Sie bedeuten jedoch einen wesentlichen Fortschritt in rechtlicher und praktischer Hinsicht. Die Verwirklichung des Rechtes ist auch auf diesem Gebiete in die Hand der Menschen gelegt.

Es wird nach den Erfahrungen im Aufbau der Zivilschutzorganisation von grosser Bedeutung sein, dass für die Leitung des Kulturschutzressorts im Eidgenössischen Departement des Innern eine starke Persönlichkeit gefunden wird. Dasselbe gilt für die kantonalen Organisationen.

Eine in die Tiefe des Volkes wirkende Aufklärungsarbeit wird grundlegend sein. Hier haben Schulen aller Stufen eine wichtige Aufgabe zu erfüllen. Die schon vor Jahren gegründete «Gesellschaft für Kulturgüterschutz» kann dabei wertvolle Arbeit leisten. Unserem Volke ist eine grosse Aufgabe übertragen. Deren Lösung verlangt finanzielle Opfer und Mitarbeit des einzelnen. Prof. Max Huber schrieb angesichts der Schwierigkeiten in der Entwicklung des humanitären Völkerrechtes, dass nur «ein mutiges Dennoch» diese zu überwinden vermöge. Das hat auch auf unserem Gebiete Gültigkeit. Der Ansporn zur Aktivität ist gegeben in der Erkenntnis, welche Edmund Burke in die Worte fasste: «Zum Triumph des Bösen ist nur nötig, dass die Guten nichts tun.»

Die Atombomben von Palomares

Erfahrungen bei einer durch Unfall verursachten Verseuchung durch radioaktive Elemente

Im Verlaufe des 2. Internationalen Symposiums über die Gefahren der Kernstrahlungen, das die Internationale Organisation für Zivilverteidigung (IOZV, mit Sitz in Genf) vom 10. bis 15. Oktober 1966 nach Monaco einberief, wurde zum erstenmal ein eingehender offizieller Bericht über die Auswirkungen der auf den Unfall vom 17. Januar 1966 zurückzuführenden radioaktiven Verseuchung der Gegend von Palomares und der verschiedenen weitgehenden Entseuchungsmassnahmen veröffentlicht.

(Der Bericht ist in Anbetracht des kürzlich erfolgten Atombomberabsturzes bei Thule doppelt aktuell. Red.)

*

Fehlende Fallschirme

Als Folge des Unfalles lösten sich vier thermonukleare Bomben vom Flugzeug B-52. Zwei von ihnen, die über Fallschirme verfügten, wurden unbeschädigt wieder aufgefunden, die eine im Flussbett des Almanzora, nicht weit von dessen Einmündung ins Meer, die andere im Meer. Die zwei anderen Bomben verfügten über keine Fallschirme. Beim Aufprall auf den Boden explodierte ein Teil der konventionellen Zündung¹, was den Bruch und die Oxydierung der Schutzhülle des Uraniums und des Plutoniums der Bombe bewirkte und weiterhin eine Staubwolke, aus diesen beiden pulverisierten Elementen bestehend, freisetzte, die durch den aus Südwesten in nordöstlicher Richtung blasenden starken Wind bis über das Meer getragen und verteilt wurde, wobei ein weites Gebiet durch radioaktive Niederschläge auf den Boden, auf die Pflanzungen und auf

¹ Die thermonukleare Bombe, der die Fusion von Wasserstoffatomen zugrunde liegt, hat zwei Zündungsstufen: Durch konventionelle Zündung wird zuerst eine Atombombe (auf der Kernspaltung beruhend) zur Explosion gebracht, die ihrerseits als «Zündung» — durch die durch ihre Explosion freigesetzte Wärme — für die auf der Kernverschmelzung beruhende weitere Explosion dient. Jede Stufe ist unabhängig von der andern gesichert